

5446. Baulinien. Mit Beschluss vom 16. Mai 1956 änderte der Gemeinderat der Stadt Zürich unter anderem die Baulinien der Schaffhauserstrasse zwischen der Wallisellen-/Querstrasse und der Gemeindegrenze Opfikon in Zürich ab. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 29. Juni 1956 veröffentlichte Vorlage gingen neun Rekurse ein, die sich alle auf die Baulinien der Teilstrecke Schaffhauser-/Querstrasse bis Bühlwiesenstrasse beziehen. Die Baulinienabänderung des Abschnittes Bühlwiesenstrasse bis Gemeindegrenze Opfikon blieb dagegen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. September 1956 unangefochten. Mit Eingabe vom 8. Oktober 1956 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung dieser Teilvorlage.

Die Ueberprüfung der Vorlage ergab, dass zwei Teilstücke der neuen Baulinien noch nicht als feststehend betrachtet werden konnten, vielmehr bezüglich der fraglichen Abschnitte noch Studien über die strassenbauliche Ausgestaltung im Gange waren, die mit den neuen Baulinien kollidierten. Das Genehmigungsverfahren wurde deshalb zunächst sistiert. Die seitherigen Erhebungen bei den zuständigen städtischen Instanzen ermöglichen den Abschluss des Verfahrens.

Für den endgültigen Ausbau der Schaffhauserstrasse, die auch nach der Entlastung durch schienenfreie Ausfallstrassen einen grossen Verkehr als Tram-, Geschäfts- und Haupt-sammelstrasse der Quartiere Oerlikon und Seebach beibehalten wird, ist eine Fahrbahnbreite von 16—18 m vorgesehen. Dies erfordert einen Baulinienabstand von wenigstens 24 m, der sich im äussern Teil, wo mit Vorgärten zu rechnen ist, auf 34 m erweitert.

Von der Bühlwiesen- bis zur Seebacherstrasse wird der Baulinienabstand von 25 m mit einigen kleineren Korrekturen

beibehalten, während er anschliessend bis zur Kreuzung Katzenbach-/Schärenmoosstrasse von 26 m auf 28 m vergrössert wird. Bis zur Glattalstrasse bleibt die westliche Baulinie unverändert. Die neue, grösstenteils indeelle östliche Baulinie zwischen Katzenbach- und Ettenfeldstrasse trägt der projektierten Verlängerung der Glattalstrasse und dem nunmehr im Studium befindlichen Ausbau ihrer Kreuzung mit der Schaffhauserstrasse keine Rechnung. Die Baulinie wurde in diesem Teilstück lediglich festgesetzt, um allenfalls für den Ausbau der Schaffhauserstrasse vom Enteignungsrecht gemäss § 17 des Baugesetzes Gebrauch machen zu können. Da das Expropriationsrecht jedoch unabhängig von dieser baugesetzlichen Vorschrift für ein genehmigtes Ausbauprojekt verlangt werden kann und nunmehr zudem die endgültige Festlegung der Baulinien auf dieser Strassenseite in Aussicht steht, erscheint die als Zwischenlösung gedachte Baulinienziehung gemäss der Vorlage in diesem Abschnitt nicht mehr als gerechtfertigt. Es ist deshalb wohl der Aufhebung der alten Baulinie zuzustimmen, jedoch die neue Baulinie von der Genehmigung auszunehmen. Neuüberbauungen im fraglichen Abschnitt können auf Grund von § 129 des Baugesetzes verhindert werden.

Von der Glattalstrasse bis zur Gemeindegrenze Opfikon wird der Baulinienabstand auf wenigstens 34 m vergrössert. Im Bereiche der Einmündung der projektierten Birchstrasse wurde die bestehende westliche Baulinie auf eine Länge von ca. 140 m bis zur Gemeindegrenze Opfikon vorläufig in eine idelle umgewandelt, da sie erst im Zusammenhang mit der Festsetzung der Baulinien der Birchstrasse definitiv abgeändert werden soll. Auch für diesen Abschnitt haben die städtischen Behörden in der Zwischenzeit ein Projekt für die endgültige Ausgestaltung der Baulinien ausgearbeitet, das von den in der Vorlage enthaltenen wesentlich abweicht. Die fragliche Teilstrecke sollte aber insbesondere deshalb von Baulinien vorläufig noch frei bleiben, weil die nördliche, für die Umfahrung der Stadt Zürich in Aussicht genommene Tangente der Autobahn die Schaffhauserstrasse hier auf einer Kunstbaute überqueren soll. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, in diesem Abschnitt der Aufhebung der beidseits bestehenden Baulinien zuzustimmen, die neuen Baulinien gemäss der Vorlage jedoch von der Genehmigung auszunehmen.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage, die noch eine Reihe von Baulinienfestsetzungen und -abänderungen bei Einmündungen von Nebenstrassen enthält, nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Zürich vom 16. Mai 1956 betreffend die teilweise Abänderung der Baulinien der Schaffhauserstrasse von der Bühlwiesenstrasse bis zur Gemeindegrenze Opfikon sowie betreffend Festsetzung und Abänderung der Baulinien der Einmündung verschiedener Nebenstrassen in die Schaffhauserstrasse wird mit Ausnahme der neuen östlichen Baulinie der Schaffhauserstrasse vom Katzenbach bis zur Ettenfeldstrasse und beider neuen Baulinien längs der Schaffhauserstrasse von der nördlichen Grenze des Grundstückes Kat.-Nr. 3776 bis zur Gemeindegrenze Opfikon, die die aufgehobenen Baulinien ersetzen sollten, gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv I öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung je eines Planexemplares, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.